

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 8/2003
28. Februar 2003**

**Satzung der Universität Konstanz für
das hochschuleigene Auswahlver-
fahren in dem Studiengang Politik-
wissenschaft mit akademischer Ab-
schlussprüfung (Staatsexamen)**

vom 28. Februar 2003

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen)

vom 28. Februar 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Konstanz gem. § 117 Universitätsgesetz im Wege des Eilentscheids am 27. Februar 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Studiengang Politikwissenschaft (Staatsexamen) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber* nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige praktische Tätigkeit

* Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

c) Nachweise über ein ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in politischen und gesellschaftlichen Organisationen

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zunächst zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Deutsch
- b) Mathematik,
- c) Englisch,

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- b) die Note des Fachs Geschichte/Gemeinschaftskunde bzw. Gemeinschaftskunde und Erdkunde bzw. das Verbundfach Erdkunde-Politik-Wirtschaft
- c) Für das Studienfach Politikwissenschaft vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige praktische Tätigkeit
- d) Ein ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in politischen und gesellschaftlichen Organisationen

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen :

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs.(1) Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

b) Über die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte/Gemeinschaftskunde bzw. Gemeinschaftskunde und Erdkunde bzw. das Verbundfach Erdkunde-Politik-Wirtschaft in jedem Halbjahr erreichten Punkte (max. je 15 Punkte), sowie gegebenenfalls die Punkte dieser Fächer aus der Abitursprüfung wird, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), ein Mittelwert berechnet, wobei Punktzahlen aus Leistungskursen bzw. Profil- und Neigungsfächern mit dem Faktor 1,5 zu gewichten sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

a) Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung; einschlägige Berufsausbildungen sind beispielsweise die Ausbildungen zum Verwaltungsfachangestellten, Bankkaufmann, Industriekaufmann oder vergleichbare Ausbildungen oder einschlägige praktische Tätigkeiten

b) Ein ggf. erbrachtes ehrenamtliches Engagement in politischen und gesellschaftlichen Organisationen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 5 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max.160 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

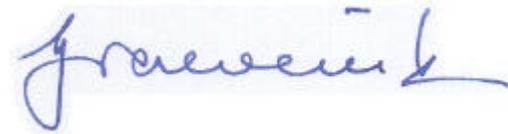
§ 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Konstanz, 28. Februar 2003

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor